

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Lärmaktionsplan der Stadt Zülpich

Der Rat der Stadt Zülpich hat in seiner Sitzung am 06.02.2024 die Verwaltung damit beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §47 d BImSchG und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Lärmaktionsplan der Stadt Zülpich durchzuführen.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I NR. 6), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates vom 06.02.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

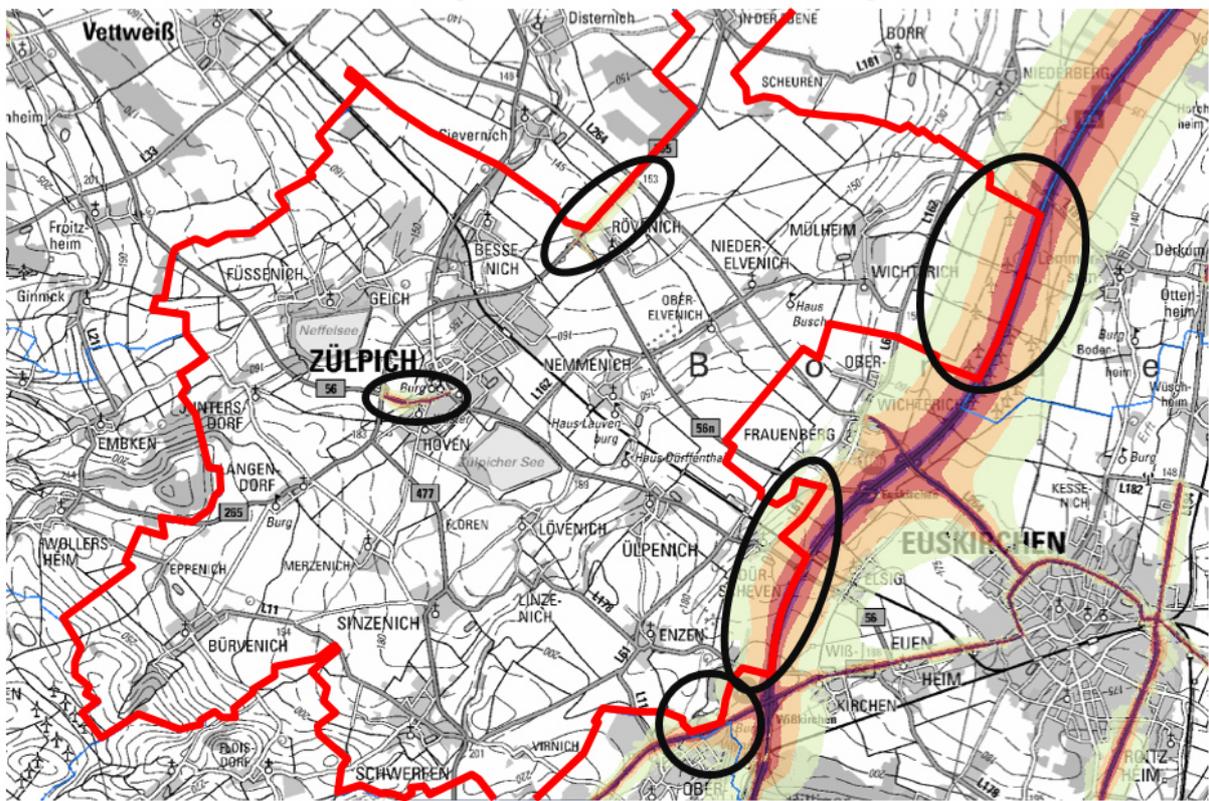
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §47 d BImSchG zum Lärmaktionsplan der Stadt Zülpich

Die Stadt Zülpich erstellt auf der Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie den §§ 47a – 47f des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverschmutzung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes Immissionsschutzgesetz – BImSchG) einen Lärmaktionsplan unter Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffener Träger öffentlicher Belange.

Für die Erstellung der für den Lärmaktionsplan zugrunde gelegten Lärmkarten ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zuständig. Im Lärmaktionsplan können nur die in den Lärmkarten betroffenen Bereiche entlang von Hauptverkehrsstraßen (>3 Mio KFZ pro Jahr), Haupteisenbahnen und Großflughäfen berücksichtigt werden.

Gewerbelärm, Freizeitlärm und Nachbarschaftslärm sind nicht Gegenstand der Lärminderungsplanung!

Die in der Lärmkarte ermittelten betroffenen Bereiche können der folgenden Übersicht entnommen werden:



Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird in der Zeit von

**Montag, den 26.02.2024
bis einschl. Mittwoch, den 27.03.2023**

im Internet auf der Seite der Stadt Zülpich unter www.zuelpich.de/wohnen-leben/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungen.php veröffentlicht.

Zusätzlich wird der Entwurf im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, II. OG, Zimmer 210 während der Dienststunden ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Die Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch über das Beteiligungsportal auf der Internetseite oder per Mail an bauleitplanung@stadt-zuelpich.de übermittelt werden, Bei Bedarf können Stellungnahmen im Rathaus zur schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Erstellung des Lärmaktionsplans nicht berücksichtigt werden.

Bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans handelt es sich um ein öffentliches Verfahren. Infolgedessen wird grundsätzlich über alle eingehenden Stellungnahmen durch die zuständigen politischen Gremien in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Die eingehenden Anregungen, Vorschläge und Hinweise fließen im Rahmen der Abwägung anonymisiert in den Lärmaktionsplan ein.

Zur Beteiligung an der Lärmaktionsplanung lade ich Sie herzlich ein.

Stadt Zülpich, den 07.02.2024

Ulf Hürtgen
Bürgermeister